

# **Verordnung zum Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe (Gastgewerbeverordnung)**

vom 26. April 1999 (Stand 1. Mai 1999)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **I. Behörden**

(1.)

### **Art. 1** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bearbeitet Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt der Verwaltungspolizei Antrag.

<sup>2</sup> Er bewilligt, soweit dafür nicht die kantonalen Behörden zuständig sind, die Verlegung der Öffnungszeiten. Die Verwaltungspolizei kann einen Bericht über die Verlegungen der Öffnungszeiten einverlangen.

### **Art. 2** Polizeiorgane

<sup>1</sup> Die Verwaltungspolizei bearbeitet alle gastgewerblichen Fragen, soweit dafür nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig sind. Sie unterstützt und berät die Gemeinden und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Vorschriften gemäss Art. 9–13 des Gesetzes.

---

<sup>1)</sup> bGS [955.11](#)

**II. Anforderungen an Räume und Einrichtungen**

(2.)

**Art. 3** Dekorationen

<sup>1</sup> Dekorationen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Sie müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen genügen.

<sup>2</sup> Fasnachtsdekorationen dürfen frühestens zehn Tage vor dem Fasnachts-sonntag angebracht und müssen spätestens am Tag nach dem Blochmon-tag entfernt werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

**III. Bewilligungsverfahren**

(3.)

**Art. 4** Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen sind rechtzeitig beim Gemeinderat des Betriebsstandortes einzureichen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungspolizei stellt geeignete Formulare bereit.

<sup>3</sup> Gelegenheitsanlässe gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes sind der Gemeinde spätestens eine Woche zuvor zu melden; auf Gesuche um Verlegung der Öffnungszeiten ist Art. 7 Abs. 3 anwendbar.

**Art. 5** Beilagen

<sup>1</sup> Dem Gesuch um Neuerteilung einer Bewilligung sind beizulegen:

- a) ein Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister;
- b) ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnortgemeinde;
- c) ein Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten drei Jahre.

<sup>2</sup> Auf einzelne Beilagen kann verzichtet werden, wenn den Behörden die darin darzulegenden Tatsachen aus früheren Verfahren bekannt sind.

**Art. 6** Bearbeitung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder die Verwaltungspolizei kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, weitere Unterlagen einzureichen. Sie können nötigenfalls Rücksprache mit Amtsstellen und Fachleuten nehmen.

**IV. Wirtschaftspolizei**

(4.)

**Art. 7** Öffnungszeiten

## a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Betriebe sind von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr, am Freitag und Samstag um 02.00 Uhr zu schliessen.

<sup>2</sup> Sofern Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell andere Öffnungszeiten beantragen, prüft die Verwaltungspolizei die folgenden Kriterien:

- a) örtliche Lage des Betriebes;
- b) Art und Umfang des Betriebes;
- c) Betriebsführung.

Sie kann andere Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen, wenn keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen gefährdet sind. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.

<sup>3</sup> In Einzelfällen kann der Gemeinderat oder die Kantonspolizei Gesuche um Verlegungen der Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen. Die Gesuche sind bis spätestens 16.00 Uhr am Tage des geplanten Anlasses einzureichen.

<sup>4</sup> Gartenwirtschaften sind um 24.00 Uhr zu schliessen; es dürfen keine Verlegungen der Öffnungszeiten bewilligt werden.

<sup>5</sup> Die Verwaltungspolizei kann bei besonderen Anlässen die Öffnungszeiten nach Anhörung des Gemeinderates allgemein verlegen oder aufheben.

**Art. 8** b) Freinächte

<sup>1</sup> In den Nächten von Silvester auf Neujahr, vom ersten auf den zweiten August und vom Blochmontag auf Dienstag darf durchgehend gewirtet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann kommunale Anlässe (z.B. Jahrmarkttag, Alpauf- und -abfahrt, Alter Silvester) bezeichnen, an denen keine Schliessungszeiten gelten.

**V. Gebühren**

(5.)

**Art. 9**      Gebührentarif

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden erheben folgende Gebühren:

- |    |                                        |                       |
|----|----------------------------------------|-----------------------|
| a) | Wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen  | Fr. 300.– bis 500.–   |
| b) | Massnahmen                             | Fr. 50.– bis 500.–    |
| c) | generelle Verlegung der Öffnungszeiten | Fr. 500.– bis 3 000.– |
| d) | Kontrollen von Dekorationen            | bis Fr. 100.–         |

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren für andere Amtshandlungen richtet sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>1)</sup>.

**VI. Schluss- und Übergangsbestimmung**

(6.)

**Art. 10**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft

---

<sup>1)</sup> bGS [233.2](#)